

Selbthistorisierung als blinder Fleck der Zivilrechtswissenschaft. Erkenntnisse aus öffentlich verfügbaren Daten zum GJZ e.V.

Hanjo Hamann*

zugleich zum Gedenken an
Prof. Dr. Oliver Remien
* 9.4.1957 † 24.4.2023

Der vorliegende Beitrag beschließt das 35. Jahrbuch der Gesellschaft Junge Zivilrechtswissenschaft e.V. (GJZ). Fünfunddreißig Folgen, das ist selbst im Zeitalter des Streaming eine stattliche Serie. Sogar der große deutsche Netflix-Hit „Dark“ (2017–2020) kam auf neun Folgen weniger. Dennoch ist das komplexe Geflecht der Dark-Charaktere und die *origin stories* der Familien Doppler, Nielsen, Tiedemann und Kahnwald schon nach fünf Jahren viel besser erforscht¹ als Geschichte und Demographie der vergleichsweise einfach gestrickten GJZ-Familie nach 35 Jahren.

Dass es auch anders geht, zeigt die ältere Schwester der GJZ – die „Junge Tagung Öffentliches Recht“ (JTÖR). Während Jubiläen der GJZ kaum einmal im Vorwort ihrer Jahrbücher Erwähnung finden,² pflegt die JTÖR ihre Traditionen viel selbstbewusster und vergewissert sich regelmäßig der

* Prof. Dr. Dr., JSM (Stanford), zwischenevaluierter Qualifikationsprofessor für Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Immaterialgüterrecht an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht, sowie Vorstandsvorsitzender des GJZ e.V. im Kalenderjahr 2025.

1 Vgl. etwa A. Batori, „Everything is Connected“. Narratives of Temporal and Spatial Transgression in Dark, VIEW: J. of Eur. TV Hist. & Cult. 2021, H. 19, S. 1–13 (doi.org/10.18146/view.246); J. Blank, Going Round in Cycles: Time Travel and Determinism in the Netflix Show Dark, in: L. Schmeink/I. Cornils (Hrsg.), New Perspectives on Contemporary German Science Fiction, Cham 2022, S. 17–41 (doi.org/10.1007/978-3-030-95963-0_2); T. Lysak, The Future: Missing Children, Time Travel, and Post-Nuclear Apocalypse in the Dark Series (Netflix), Arts 2023, Nr. 235, S. 1–12 (doi.org/10.3390/arts12060235); D. Tachmatzidis/V. Chasiotis, A Psychological Approach into the Hypermodernity Aspects of the Netflix Series „Dark“, Psy. & Behav. Sci. 2023, 1–9 (doi.org/10.11648/j.pbs.20231201.11).

2 Eigentlich nur bei E. Beyer u.a., Vorwort, in: Privatrecht 2050 – Blick in die digitale Zukunft, 2019, S. 5: „Das dreißigjährige Jubiläum war uns nicht nur Anlass, dankbar zurück-, sondern auch gespannt in die Zukunft zu schauen.“

eigenen Her- und Zukunft.³ Diese Fachsäulendivergenz setzt sich in den Fachvereinigungen der älteren Semester nahtlos fort.⁴ Das legt die Vermutung nahe, dass ein blinder Fleck speziell der Zivilrechtswissenschaft auf ihrer Institutionsgeschichte liegt.

Deshalb sei zum Abschluss des 35. GJZ-Jahres (und 125. BGB-Jubiläums) erstmals ein umfassender und evidenzbasierter Rückblick gewagt. Dazu wurden für den folgenden Beitrag das Vereinsregister ausgewertet, die Inhaltsverzeichnisse der bisherigen Jahrbücher soweit erforderlich nachdigitalisiert, die daran Beteiligten und darin Publizierten erfasst und die Vorworte sowie einige Tagungsberichte neu gelesen.⁵ Die aus diesen öffentlich zugänglichen Quellen erhobenen Daten zu 35 Jahren Vereinsleben stehen nun erstmals geschlossen online zur Verfügung.⁶

Was als empirische Randnotiz zur Anreicherung des Vorworts begann, wuchs sich so schnell zum separaten Geleitwort aus und schließlich zu einem eigenständigen Beitrag zur Ausleuchtung *eines* Propriums der (nicht nur)⁷ jungen Zivilrechtswissenschaft: Ihrer weithin unterlassenen Selbstbegegnung.

3 Nachw. unten in Fn. 16.

4 Statt aller R. Zimmermann, Wie es die anderen machen... Charakteristika der Zivilrechtslehrervereinigung und ihrer „Kultur“, in: P. Cancik u.a. (Hrsg.), Streitsache Staat. Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1922–2022, 2022, S. 919 = AcP 223 (2023), 605, der im Gegensatz zur „vergleichsweise umfangreichen Literatur zur Staatsrechtslehrervereinigung“ (ebd. 606) die „ungünstige Quellenlage“ zur Zivilrechtslehrervereinigung beklagt, deren Akten mit wenigen Ausnahmen „nur bis in die 1980er Jahre zurückreichen“ (608 mit Fn. 10) und statt systematischer Archivierung „normalerweise beim Wechsel des Vorsitzes [...] in der Regel im Privatfahrzeug des Alt- oder Neuvorsitzenden“ ohne Übergabeprotokoll weitergegeben werden (608 Fn. 9).

5 Einstweilen nicht ausgewertet wurden die Papierakten der GJZ-Vorstände; das muss einer weiteren Studie vorbehalten bleiben.

6 Im Forschungsrepositorium Zenodo unter doi.org/10.5281/zenodo.18194711. Für weitreichende Unterstützung bei der Datenerhebung danke ich Simon Weyhofen.

7 Zur Zivilrechtslehrervereinigung bereits H. Hamann, Deutsche Zivilrechtslehre. Eine rechtstatsächliche Untersuchung ihrer Demographie, Institutionalisierung und Lehrstuhldenominationen, AcP 221 (2021), 287.

A. Ursprung

„Die Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler verdankt ihre Entstehung den Staatsrechtlern.“ So kündete – mit unüberhörbar überraschtem Unterton – ein Tagungsbericht vor zehn Jahren.⁸

Tatsächlich überraschte das viele. Denn trotz ihres vergleichsweise jungen Alters leidet die GJZ aufgrund raschen Mitgliederwechsels und kurzer Vorstandszyklen an einem erschreckend kurzen institutionellen Gedächtnis. Sogar ihr offizielles Publikationsorgan – das alljährliche „Jahrbuch Junge Zivilrechtswissenschaft“ – taugt nicht immer zur verlässlichen Historisierung. So berief sich das Vorwort des Jahrbuchs 2012 auf den Berliner Rechtslehrer *Stefan Grundmann* als „Gründungsmitglied“ des Vereins,⁹ obwohl noch im ersten Jahrbuch als „die Gründungsmitglieder“ nur acht Unterzeichner der Satzung vom 13. März 1990 aufgetreten waren: „*Dr. Harald Baum, Dr. Bernd H. Oppermann, LL.M., Dr. Reinhard Ellger, Detlev Witt, Manfred Wenckstern, Dr. Michael Becker, Oliver Remien, Dr. Christoph Engel*“.¹⁰ Acht junge Männer (im Schnitt 34 Jahre alt¹¹), von denen alle außer *Detlev Witt* später als Hochschullehrer tätig waren und alle außer *Oliver Remien* noch heute am Leben sind.¹²

Eine Hälfte dieses Oktetts stellte zugleich den ersten Vereinsvorstand, der am 10. April 1990 ins Hamburger Vereinsregister eingetragen wurde; den Vorsitz übernahm das zuletzt genannte Gründungsmitglied. Denn trotz seiner vornehm zurückhaltenden Letztnennung war der entscheidende Gründungsimpuls von diesem Mitglied ausgegangen, das sich später *als Staatsrechtslehrer* einen Namen durch den Aufbau eines international re-

8 *G. Albers*, Tagungsbericht Richterliche Rechtsfortbildung und kodifiziertes Richterrecht: 25. Jahrestagung der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler vom 10. bis 13. September 2014 in Köln, JZ 2015, 141.

9 *M. Hauer* u.a., Vorwort, in: *Macht im Zivilrecht*, 2012, S. 5.

10 Vgl. Satzung, in: *Kapitalmarktrecht, Schadensrecht, Privatrecht und deutsche Einheit*, 1990, S. 185, 188 (Kursivierungen nachgefügt); *Stefan Grundmann* fand sich immerhin in einer gemischten Liste der „Mitglieder und Tagungsteilnehmer“ aus dem Juli 1990 (ebd. S. 191).

11 Das Geburtsdatum von *Detlev Witt* ist nicht öffentlich bekannt; die anderen Genannten waren in der Reihenfolge ihrer Nennung 37, 34, 36, 33, 34, 32 und 34 Jahre alt.

12 Das GJZ-Jahrbuch in *Remiens* Todesjahr (2023) erschien als einziges ohne Vorwort, daher sei das damals ausgebliebene Gedenken der GJZ nun (durch die Widmung eingangs des Beitrags) nachgeholt. Zuvor beleuchteten bereits die GJZ-Ehemaligen *B. Lurger/S. Segger-Piening*, Nachruf *Oliver Remien (1957–2023)*, JZ 2023, 820 sein Leben und wiesen auf seine Rolle als GJZ-Mitgründer hin.

nommierten Max-Planck-Institutes machen sollte: Durch seine Promotion im Völkerrecht nämlich war *Christoph Engel* bereits mit der dreißig Jahre älteren „Assistententagung Öffentliches Recht“ vertraut, die schon seit 1961 tagt (seit 2020 als „Junge Tagung Öffentliches Recht“).¹³ So wurde für die ersten beiden GJZ-Tagungen noch unmissverständlich das „Ziel gesetzt, auch im zivilrechtlichen Bereich das zu schaffen, was es bei den öffentlich-rechtlichen Kollegen seit langem gibt“.¹⁴

Die Erinnerung an diesen Ursprung verblasste freilich schnell – was manchem selbstbewussten Zivilisten vielleicht nicht ganz unrecht war. Denn als GJZ-Gründer *Engel* auf der 25. Tagung in Köln 2014 bei einer „Tischrede anlässlich des Galaabends im Schokoladenmuseum“ an den Gründungsimpuls von einst erinnerte, raunte man, dass „mancher Zivilrechtswissenschaftler vielleicht lieber nicht gehört hätte“, dass die „ehrwürdige Gesellschaft junger Zivilrechtswissenschaftler [...] nichts anderes als ein Derivat der Assistententagung Öffentliches Recht“ sei.¹⁵ Auch im zugehörigen Jahrbuch fand sich außer einem Dank an das „Gründungsmitglied“ im Vorwort keine Spur von Gegenstand und Inhalt seiner Tischrede.

So erklärt sich, dass sogar *Engels* akademische Schüler – wie der Autor dieses Beitrags – schon zehn Jahre später wieder im Dunklen tappten und von Neuem überrascht waren, einen Staatsrechtslehrer aus dem engsten persönlichen Umfeld als Gründungsvorsitzenden der Vereinigung zu identifizieren. Erneut nötigte man daher *Engel* zu einer Dinner Speech, die zum Abschluss der 35. Tagung (und keine vier Wochen nach seiner altersbedingten Entpflichtung als Max-Planck-Direktor) stattfand. Erneut berichtete er – was hiermit erstmals schriftlich festgehalten sei –, dass er schon 1982 die Tübinger Assistententagung Öffentliches Recht mitorganisiert hatte, dann aber seinem akademischen Lehrer ins Zivilrecht gefolgt sei, um sich in Hamburg zum Rundfunkrecht zu habilitieren. Dort habe er als Neuling dieses Fachgebiets darunter gelitten, seine Fachkollegen gar nicht zu kennen, und sei deshalb das „Wagnis“ eingegangen, eine

13 Dazu *Albers* (Fn. 8) JZ 2015, 141: „Deren Assistenten treffen sich schon seit 1961 einmal im Jahr unter Ausschluss des wissenschaftlichen Establishments. Es musste erst mit Christoph Engel ein Öffentlichrechtler nach seiner Promotion ins Zivilrecht wechseln, um das Konzept auch hier salonfähig zu machen.“

14 *H. Baum* u.a., Vorwort, in: Kapitalmarktrecht, Schadensrecht, Privatrecht und deutsche Einheit, 1990, S. 5; *J. Jickeli* u.a., Vorwort, in: Europäisches Privatrecht, Unternehmensrecht, Informationspflichten im Zivilrecht, 1991, S. 5.

15 *A.-M. Kaulbach*, Richterliche Rechtsfortbildung und kodifiziertes Richterrecht: Bericht von der 25. Jahrestagung der Gesellschaft junger Zivilrechtswissenschaftler – 10.–13. September 2014 in Köln, RW 2015, 113.

zivilistische Assistententagung zu etablieren – und zwar im Gegensatz zu ihrem öffentlich-rechtlichen Vorbild sogleich als eingetragener Verein, um die erforderlichen Mittel aufzubringen. Zeitgleich habe er nachfolgende Ausrichter in Tübingen und München rekrutiert, um den Traditionsaufakt zu sichern.

Diese Genese erklärt zugleich, warum die GJZ bis heute im Hamburger Vereinsregister Hamburg geführt wird und warum die unter dem Reihentitel „Jahrbuch junger Zivilrechtswissenschaftler“ herausgegebenen Tagungsbände 26 Jahre lang im Richard Boorberg Verlag erschienen – einem 1927 gegründeten Fachverlag mit Schwerpunkten im Öffentlichen, Sozial- und Steuerrecht. Erst seit 2016 erscheint die GJZ-Schriftenreihe bei der Nomos Verlagsgesellschaft – wo die Tagungsbände ihres öffentlich-rechtlichen Vorbilds schon 2005 eine neue Heimat gefunden hatten.

Die Junge Tagung Öffentliches Recht stand der GJZ also gleich mehrfach Pate. Nur ihre fleißige Selbthistorisierung im Zehnjahrestakt¹⁶ hat sich die GJZ bislang nicht abgeschaut: Sie übt eher Geschichtsvergessenheit hinsichtlich der eigenen Provenienz.¹⁷ Das sollen die folgenden Zeitreihenstudien zu Strukturen und Institutionen der Gesellschaft Junge Zivilrechtswissenschaft e.V. ändern.

B. Vorstände

Schon immer hatte der GJZ-Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen (§ 5 Abs.1 der Satzung), schon immer hatte er aber – das zeigt

16 Seit *H. Schulze-Fielitz*, 25 Jahre Assistententagung. Über Geschichte und Funktion der Tagungen der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachrichtung „Öffentliches Recht“ 1961–1985, *JöR* 34 (1985), S. 35–69 noch *D. Heckmann*, Zwischen Spontaneität und Professionalität. Zehn weitere Jahre Assistententagung Öffentliches Recht (1986–1995), *JöR* 44 (1996), S. 237–254; *F. Groeblichhoff & K. Lachmayer*, Die Assistententagung Öffentliches Recht auf dem Weg ins 21. Jahrhundert, *JöR* 55 (2007), S. 429–454; *M. Dalibor* u.a. (Hrsg.), Perspektiven des Öffentlichen Rechts: Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht, 2011; *S. Bretthauer* u.a., Wandlungen im Öffentlichen Recht: Festschrift zu 60 Jahren Assistententagung – Junge Tagung Öffentliches Recht, 2020.

17 So schrieb sich etwa die Münchner Tagung von 2017 „erstmal eine abschließende Podiumsdiskussion“ auf die Fahne (*C. Behme*, Vorwort, in: Perspektiven einer europäischen Privatrechtswissenschaft, 2017, S. 5), obwohl schon 16 Jahre zuvor ein prominent besetztes Podium die Freiburger Tagung abgeschlossen hatte (*J. Kleinschmidt*, Bericht zur Podiumsdiskussion pp., in: Das neue Schuldrecht, 2001, S. 341).

eine Auswertung des Vereinsregisters – ein oder zwei Mitglieder mehr: In den ersten 28 Jahren gehörten ihm mit zwei Ausnahmen¹⁸ durchweg vier Mitglieder an, seit Anfang 2018 durchweg fünf Mitglieder. Allerdings lässt sich „der Vorstand“ kaum als Personengruppe nach Amtsjahren abgrenzen („GJZ-Vorstand 1990“, etc.), weil nur jeder zweite Vorstandswechsel zu Beginn oder Ende eines Amtsjahres erfolgte¹⁹ und manchmal sogar mehrere innerhalb eines Jahres.²⁰ Damit ließe sich zwar für jeden Jahresbeginn eine Vorstandszusammensetzung feststellen, doch sie erschiene recht zufällig, weil „der Vorstand“ nicht als Gruppe jahresweise wechselt, sondern vielmehr eine institutionelle Hülse darstellt, innerhalb derer konkrete Amtsträger gestaffelt und zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten rotieren. Nur neun Mal in der Geschichte der GJZ hatten zwei Vorstandsmitglieder überhaupt identische Amtszeiten,²¹ nur 15 Mal blieb der Vorstand mindestens ein Jahr lang unverändert (davon immerhin einmal gut zwei und einmal sogar über drei Jahre hinweg²²).

Bis Ende 2025 bekleideten 82 verschiedene Personen ein Vorstandsamt, mit individueller Amtsdauer zwischen 76 Tagen (*Helena Ziegler*) und 1.597 Tagen (*Daniel Effer-Uhe*).²³ Im Durchschnitt betrug die Amtsdauer 702 Tage,²⁴ wobei knapp ein Drittel der Vorstandsmitglieder weniger als ein Jahr lang amtierte (32,5 %), über ein Viertel dafür mindestens drei Jahre lang (27,3 %). Soweit sich Geburtsdaten ermitteln ließen (in 94 % der Fäl-

18 Vom 25.2.2014 bis zum 17.3.2015 und vom 23.5.2017 bis zum 2.11.2017 waren es fünf.

19 Während § 1 Abs. 3 der Satzung schon immer das Kalenderjahr zum Geschäftsjahr bestimmte, wurden nur 21 der 37 Vorstandsänderungen (57 %) von Dezember bis Februar ins Register eingetragen, die übrigen unterjährig, nur im Oktober noch keine.

20 Jeweils zwei Änderungen erfolgten 1991 (3.4. und 18.12.), 2017 (23.5. und 2.11.), 2019 (27.2. und 17.12.), 2025 (6.1. und 2.12.) sowie 2022, als (nur) die stellvertretende Vorsitzende binnen eines Jahres drei Mal wechselte (9.12.2021, 23.2.2022, 10.8.2022).

21 Drei waren es nur im Fall der Gründungsmitglieder *Harald Baum*, *Oliver Remien* und *Manfred Wenckstern* (10.4.1990 bis 3.4.1991).

22 Für 2,2 Jahre vom 17.3.2015 bis zum 23.5.2017 (798 Tage) waren *Anne-Christin Mittwoch* Vorsitzende, *Verena Klappstein* Stellvertretende, sowie *Daniel Effer-Uhe* und *Caspar Behme* Beisitzer; für 3,1 Jahre vom 18.12.1991 bis zum 20.1.1995 (1.129 Tage) waren *Peter Mülbart* Vorsitzender, *Stefan Grundmann* Stellvertreter und *Helga Jesser* sowie *Joachim Jickeli* Beisitzende.

23 Für aktuell amtierende Vorstandsmitglieder ließ sich naturgemäß noch keine abgeschlossene Amtsdauer ermitteln.

24 In zwei Fällen wurden je zwei Amtszeiten mit Unterbrechung addiert: *Matthias Ferbers* war stellvertretender Vorsitzender vom 23.5.2017 bis zum 2.11.2017 und Beisitzer vom 16.3.2018 bis zum 27.2.2019, ebenso *Adam Sagan* vom 25.2.2014 bis zum 17.3.2015 sowie vom 23.5.2017 bis zum 2.11.2017.

le),²⁵ kamen sowohl die drei jüngsten Vorstandsmitglieder – alle unter 25 Jahren²⁶ – als auch das älteste (43 Jahre) aus Österreich.²⁷ Im Durchschnitt zählten die Vorstandsmitglieder beim (erstmaligen) Eintritt 32,5 Lebensjahre und beim (letztmaligen) Ausscheiden 34,4 Lebensjahre.

Knapp ein Drittel aller 82 Vorstandsmitglieder hatte einen weiblich gelesenen Vornamen (31,7 %), unter den Vorsitzenden war es kaum ein Viertel (24,3 %). Während eines Sechstels der bisherigen GJZ-Geschichte führten ausschließlich Personen mit männlich gelesenen Vornamen die GJZ (16,2 %), etwas länger regierten paritätisch besetzte Vorstände (22,0 %) und nur gut zwei Jahre lang (15.3.2004 bis 12.7.2005 und 22.1.2009 bis 5.1.2010) bestand der Vorstand mehrheitlich aus Personen mit weiblich gelesenen Vornamen (6,4 %). 2017 kam das erste geschlechtsneutrale Vorwort im GJZ-Jahrbuch,²⁸ im Jahr darauf wurde der Vereinsname „Gesellschaft junger Zivilrechtswissenschaftler“ in die heutige geschlechtsneutrale Variante geändert.²⁹

Für zwölf der 34 Vorstandsvorsitzenden (35,3 %) war diese Funktion ihr erstes Vorstandsamt, die anderen hatten zuvor über ein Jahr (im Schnitt 373 Tage) dem Vorstand angehört. Nur drei Vorstandsvorsitzende amtierten kürzer als ein halbes Jahr,³⁰ ebenso viele länger als anderthalb Jahre.³¹ Bemerkenswert ist, dass *kein* vorsitzendes Vorstandsmitglied zuvor stellvertretend tätig gewesen war, ebenso wie keines je nachträglich in diese Position zurücktrat. In der GJZ übernimmt man also nur *entweder* den Vorsitz *oder* dessen Stellvertretung. Für 33 der 36 stellvertretenden Vereinsvorsitzenden (91,7 %) war dies ihr erstes Vorstandsamt, für über zwei Drittel (69,4 %)

25 Für 77 der 82 Vorstandsmitglieder ergab sich das Geburtsdatum entweder aus dem Vereinsregister (bei Eintragungen seit 2000) oder per Googleuche.

26 *Julia Schiestl* wurde genau zwei Wochen vor ihrem 24. Geburtstag ins Vereinsregister eingetragen, *Tanja Weilguny* und *Christina Geißler* jeweils mit 24 Jahren.

27 *Simon Laimer* trat mit 42,8 Jahren an und schied mit 43,1 Jahren aus.

28 *M. Trenker*, Vorwort, in: *Intra- und Interdisziplinarität im Zivilrecht*, 2017, S. 5 f. (mit sog. *gender gap*).

29 *T. Husemann*, Statt eines Vorworts, in: *Strukturwandel und Privatrecht*, 2018, S. 8: damit „deutlich wird, das [sic] hier Wissenschaftler jeden Geschlechts ein Zuhause haben. Warum haben wir das gemacht? Es ist Zeit.“

30 *Dirk Zetzsche* (113 Tage), *Martin Trenker* (134 Tage) und *Caspar Behme* (163 Tage).

31 Neben den beiden in Fn. 23 genannten noch *Stefan Korch* (723 Tage).

sogar das einzige. Nur zwölf Vorstandsmitglieder blieben *reine Beisitzer* (14,6 %), übernahmen also bislang weder Vorsitz noch Stellvertretung.³²

C. Tagungsorte

Die GJZ tagte bislang ausschließlich in deutschsprachigen Ländern (D/A/CH). Nach der Hamburger Gründungstagung fanden sieben weitere an deutschen Fakultäten statt, obwohl schon die vierte Tagung eigentlich in Graz hatte stattfinden sollen.³³ Aus unbekanntem Gründen kam es dazu nicht und es folgten auch nie wieder so viele Heimspiele aufeinander: Ab 1998 gastierte die GJZ drei Mal in der Schweiz (1998, 2008 und 2013) und fünf Mal in Österreich (2000, 2003, 2010, 2017 und 2022).

Damit stellte Deutschland bisher gut drei Viertel (77 %) der Tagungsorte – was etwa seinem aktuellen Bevölkerungsanteil unter den D/A/CH-Staaten (82 %) entspricht. Deutlich unterrepräsentiert dagegen sind die neuen Bundesländer, die abgesehen vom wiedervereinigten Berlin (1995 und 2012) nur zwei Mal die GJZ empfingen (Rostock 1996, Leipzig 2006). In immerhin fünf Bundesländern war die GJZ noch nie zu Gast: Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Saarland und Schleswig-Holstein. Da diese Länder 13 Prozent sowohl der aktuellen Bundesbevölkerung als auch der deutschen Rechtsfakultäten beherbergen, sollte man rein statistisch eigentlich erwarten, dass sie alle zehn Jahre die GJZ-Tagung ausrichten.

Die folgende Karte trägt alle bisherigen Tagungsorte ab. Sie zeigt, dass acht Tagungsorte doppelt vertreten waren: die deutschen Stadtstaaten ebenso wie Göttingen, Köln und München, sowie außerhalb Deutschlands Bern und Wien. Oder anders gewendet: Mit je zwei Tagungen fand über die Hälfte der GJZ-Tagungen in den fünf größten deutschsprachigen Städten sowie in Bern, Bremen und Göttingen statt, 17 weitere Tagungen andernorts in Deutschland oder in Innsbruck, Linz, Salzburg oder Zürich.

32 Namentlich *Oliver Remien, Harald Baum, Helga Jesser, Peter Krebs, Daphne Beig, Tino Frieling, Christina Geißler, Linda Kuschel, Jakob Horn, Bettina Rentsch und Johannes Weigl*, sowie *Tristan Radtke*, dessen Amtszeit allerdings noch läuft.

33 So *Jickeli* u.a. (Fn. 14), S. 5.

Abb. 1: Alle 35 Tagungsorte der GJZ-Tagungen im D/A/CH-Raum



D. Tagungszeiten

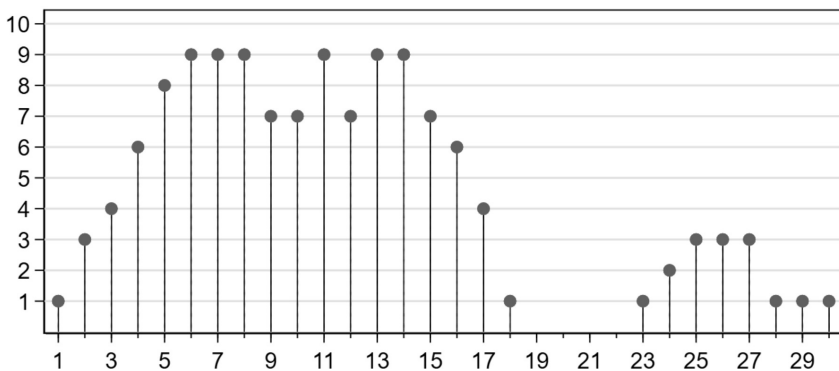
Seit ihrer Gründung traf sich die GJZ an insgesamt 137 Tagen. Der längste tagungsfreie Zeitraum währte 710 Tage (15.9.2019 bis 24.8.2021), als die für 2020 geplante zweite Hamburger Tagung coronabedingt verschoben (und schließlich online durchgeführt) wurde. Im Übrigen ist das Zeitfenster der Tagungen bemerkenswert stabil – der Tagungsmonat ebenso wie Dauer und Beginn der Tagung:

Mit Ausnahme der beiden Hamburger Tagungen (die allererste 1990 im Juli, die erste postpandemische 2021 im August) tagte die GJZ immer im September; fast immer an vier Tagen (erst in jüngster Zeit – 2021,

2023, 2024 – manchmal nur an drei); fast immer ab Mittwoch (nur 1990 und 2022 schon dienstags und 2007 erst donnerstags). Damit zeigt sich: Montag ist der einzige GJZ-Ruhetag. Jeder andere Wochentag wurde bereits für die Tagung genutzt – wenngleich der Sonntag nur einmal am 9.9.2007.

Unter den 33 Septembertagungen verteilen sich die insgesamt 130 Konferenztage bimodal: Die meisten (88 %) lagen in der ersten Monatshälfte, die Tagungen begannen also spätestens am 15. und endeten spätestens am 18. September (wie 1993). Nur vier Tagungen begannen am 23. September oder später – außer der dritten 1992 ausschließlich solche jüngeren Datums (2022, 2024, 2025). Zwischen beiden Zeitfenstern finden sich vier Septembertage (19.–22.9.), die bislang von keiner GJZ-Tagung belegt wurden.

Abb. 2: Anzahl Konferenztage (y-Achse) im Verlauf des September (x-Achse)



E. Generalthemen

In den ersten beiden Jahren (1990/91) war das Tagungsprogramm noch in drei „Abteilungen“ nach Teilrechtsgebieten strukturiert wie der Deutsche Juristentag. Schon 1992 jedoch wurden diese Abteilungen (zunächst unter Beibehaltung dieser Bezeichnung) in rechtsgebietsunabhängige „Generalthemen“ umgedeutet, ab 1993 nur noch als „thematische Schwerpunkte“ ausgewiesen. 1994 prangte dann erstmals ein einheitliches Generalthema auf dem Titel des Jahrbuchs und ersetzte die bis dahin praktizierte Auflistung dreier Themenschwerpunkte.

Behandelt man gleichwohl die bisherigen Jahrbuchtitel unterschiedslos als Generalthemen der Tagungen (und lässt dahinstehen, ob diese Themen stets schon bei der Tagungsplanung feststanden und im Beitragsaufruf ge-

nannt waren), so fällt auf, dass in einer seit Anbeginn auf „Zivilrechts“ wissenschaft festgelegten Vereinigung gerade *davon* erstaunlich selten die Rede ist: Nur neun Generalthemen bezogen sich auf das Zivilrecht (25,7 %), ganze 20 dagegen auf das „Privatrecht“ (57,1 %), wobei nur die zweite Tagung in Tübingen doppelt zählt („Europäisches *Privatrecht*, Unternehmensrecht, Informationspflichten im *Zivilrecht*“). Auch die im Vereinsnamen prominente Zivilrechts„wissenschaft“ schlug sich bislang nur in zwei Generalthemen nieder: „Perspektiven einer Europäischen *Privatrechtswissenschaft*“ 2016 und „Blinde Flecken der *Zivilrechtswissenschaft*“ 2025.

Drei Generalthemen thematisierten weder Rechtswissenschaft noch Zivil- oder Privatrecht, sondern schlicht allgemein das „Recht“ (1998, 1999, 2007), und die verbleibenden vier behandelten „Privatautonomie und Ungleichgewichtslagen“ (1995), „Das neue Schuldrecht“ (2001), „Verantwortung und Haftung“ (2006) und „Richterliche Rechtsfortbildung und Kodifiziertes Richterrecht“ (2014). Immerhin sechs Generalthemen (17,1 %) widmeten sich der europäischen Dimension: Dem „Europäischen *Privatrecht*“ (1991, 2004) – ggf. verbunden mit der „Europäischen Methodik“ (2009) oder als „Europäische *Privatrechtswissenschaft*“ (2016) – oder schlicht „Privatrecht und Europa“ (1992) oder „Europäisierung des *Privatrechts*“ (1997).

F. Ausrichterinnen

Ausrichterin der GJZ-Tagungen ist der Verein, formell verantwortlich also dessen Vorstand. Seine Demographie (oben B.) sagt allerdings wenig über die Organisationsverantwortung für die nächste anstehende Tagung aus. Denn die Zusammensetzung des Vorstands folgt Satzungsvorgaben, die der Kontinuität und Informationsweitergabe dienen, aber nur zum Teil mit der Tagung zu tun haben: Unter den drei nach § 5 Abs.1 der Vereinsatzung zu bestellenden Vorstandsmitgliedern soll zwar nach Abs. 4 „in den Vorsitz und in den stellvertretenden Vorsitz [...] nur gewählt werden, wer sich gegenüber der Mitgliederversammlung bereit erklärt hat, die nächste Tagung zu organisieren.“ (Satz 1) Zugleich soll allerdings mindestens ein beisitzendes Vorstandsmitglied – nach aktueller Praxis sind es meist zwei – „die vorangegangene Tagung mitorganisiert haben“ (Satz 2).³⁴ Umgekehrt werden die meisten Personen, die die anstehende Tagung logistisch mittra-

34 Daneben wird nach aktueller Vereinsübung meist ein beisitzendes Vorstandsmitglied bestellt, das das Organisationsteam der übernächsten Tagung vertritt.

gen, gerade nie in den Vorstand gewählt. Welche Personen eine Tagung tatsächlich gemeinsam ausgerichtet haben, lässt sich deshalb auch kaum verlässlich rekonstruieren. Einen Anhaltspunkt bieten nur (aber immerhin) die Herausgeberlisten der Jahrbücher, die sich aus dem Organisationsteam rekrutieren und oft sogar damit decken.³⁵

Die Zahl dieser Herausgeberinnen variierte über die Jahre von zwei im Jahr 1998 bis hin zu 13 im Jahr 2018. Im Schnitt und im Median wurden die Jahrbücher von sieben Personen herausgegeben. Insgesamt beteiligten sich 243 Personen als Bandherausgeberin, vier davon gleich doppelt: *Stefan Grundmann* (1992 und 1993), *Peter Krebs* (1993 und 1994), *Olaf Deinert* (1996 und 2005), sowie *Mary-Rose McGuire* (2004 und 2009).

Blickt man auf die Diversität des Herausgeberinnenkreises, so findet sich in den ersten vier Jahren sowie 1998 und 2011 keine Person mit weiblich gelesenen Vornamen. Erst bei der 15. Tagung in Göttingen (2004) führte mindestens jede zweite Herausgeberin einen weiblich gelesenen Vornamen – damals immerhin sechs von acht (75 %). Seither betrug der Anteil weiblich gelesener Herausgeberinnen auf sieben weiteren Tagungen entweder 50 % (2005, 2009, 2010, 2012 und 2019) oder mehr (2013 und 2022), wenn auch nie wieder 75 %.

Noch stärker unterrepräsentiert erscheinen Personen mit Migrationsgeschichte, über die sich zwar allein anhand von Vornamen nur spekulieren lässt, die aber nach Durchmusterung aller Vornamen auch bei großzügiger Schätzung wohl kaum mehr als ein gutes Dutzend der Herausgeberinnen (d.h. 5 %) auszeichnen dürfte.

G. Gäste

Lehrstuhlinhaberinnen und Personen mit vergleichbarer unbefristeter Anstellung können nach § 3 Abs. 1 und 2 der Vereinssatzung keine stimmberechtigten GJZ-Mitglieder werden; sie können aber als Fördermitglieder nach Abs. 3 und 5 derselben Vorschrift „das Recht zur Teilnahme an Festvorträgen“ erwerben.

35 In den drei letzten Durchgängen (2022–2024) war jedes auf der Tagungswebsite benannte Mitglied des Organisationsteams zugleich als Herausgeberin am Sammelband beteiligt. An der jüngsten Jahrestagung (2025) wirkten drei Studierende in der Organisation mit, ohne als Mitherausgeberinnen aufzutreten. Den Extremfall bildet wohl die Berner Tagung 1998, deren Jahrbuch nur zwei Herausgeber auswies, obwohl das „OK“ (Organisationskomitee) „durchaus grösser“ gewesen war (private Korrespondenz mit *Jürg Wichtermann*, 11.11.2025).

Diese Festvorträge finden seit 1992 statt, als die dritte der initial geplanten Tagungen in München den „Kontakt zur Welt der Professoren“ eröffnete.³⁶ Festvorträge wurden danach zur Konstante im Tagungsprogramm (meist als Auftaktveranstaltung) und ab der sechsten Tagung in Berlin 1995 wurden sie immer wieder auch im Jahrbuch abgedruckt – damals noch „abweichend von den bisherigen Gepflogenheiten“;³⁷ danach für 17 der 29 weiteren Tagungen, also in drei Fünftel dieser Fälle (58,6 %).

Die 33 im Lauf der Jahre für eine Festrede eingeladenen Gäste waren im Durchschnitt 62 Jahre alt – von den beiden jüngsten Österreicherinnen mit 44 Jahren (*Brigitta Lurger* 2003 und *Susanne Kalls* 2010) bis zum ältesten Exildeutschen mit 87 Jahren (*Stefan Riesenfeld* 1995). Neben den beiden schon genannten waren die einzigen weiblichen Gäste *Barbara Dauner-Lieb* (2014), *Katharina Boele-Woelki* (2021) und *Tanja Domej* (2025). Umgekehrt waren also über vier Fünftel der Gäste (84,8 %) männlich. Ebenso wie alle weiblichen Gäste waren auch 22 der 28 männlichen Festredner (78,6 %) Hochschullehrende, davon neun bereits emeritiert. Zu den weiteren Gästen gehörten zwei Universitätspräsidenten (neben der schon erwähnten *Boele-Woelki*), zwei Richter höherer Instanz (OLG und OGH), ein Max-Planck-Direktor (2016) und ein Bischof (2018). Von den 29 Universitätsvertreterinnen waren 22 am Tagungsort affiliert, also weniger als ein Viertel von außerhalb angereist (24,1 %); die längste Anreise dürfte der älteste Festredner *Stefan Riesenfeld* auf sich genommen haben, der 1995 aus Berkeley nach Berlin kam (um dort, „wo er vor fast 70 Jahren selbst dem Studium der Rechte nachgegangen war, durch Verleihung der Ehrendoktorwürde geehrt“ zu werden³⁸), gefolgt von *Tanja Domej* 2025 aus Zürich in den Rheingau.

Fünf Gäste waren gewissermaßen „Eigengewächse“ der GJZ, da sie schon vor ihrer Festrede bei der GJZ in Erscheinung getreten waren: *Brigitta Lurger* als Festrednerin von 2003 war acht Jahre zuvor bereits Referentin gewesen; ebenfalls als Referentin von 1995 (und Ausrichterin von 2000) wurde *Susanne Kalls* 2010 Festrednerin. Auch der Festredner von 2019 *Martin Schmidt-Kessel* war zuvor Referent (2000) und Ausrichter (2001), derjenige von 2023 *Andreas Engert* Referent (2002) und die Festrednerin

36 S. Breidenbach u.a., Vorwort, in: Rechtsfortbildung jenseits klassischer Methodik – Privatautonomie zwischen Status und Kontrakt – Privatrecht und Europa, 1992, S. 5.

37 So P.W. Heermann & C. Armbrüster, Vorwort, in: Privatautonomie und Ungleichgewichtslagen, 1995, S. 5.

38 P. Heermann & C. Armbrüster, Vorwort, in: Privatautonomie und Ungleichgewichtslagen, 1995, S. 5.

von 2025 *Tanja Domej* sogar zuerst Ausrichterin (2008) und dann Referentin (2009) gewesen.

Neun GJZ-Gäste hatten zuvor schon auf der Zivilrechtslehrertagung vorgetragen, und zwar mit einem Abstand zwischen einem Jahr (bei *Tanja Domej*) und 33 Jahren (bei *Albrecht Zeuner*) – im Durchschnitt 14 Jahre zuvor. Ein weiterer GJZ-Gast von 2007 (*Dirk Looschelders*) sollte erst fünf Jahre später (2012) bei der Zivilrechtslehrertagung vortragen dürfen.

Neben den Festrednerinnen traten auf mehreren Tagungen auch Ehrengäste für Abendvorträge, Tischreden oder Dinner Speeches auf. Dazu gehörten etwa *Jürgen Kohler*, der der Münchener Tagung 1992 mit einem „Bericht [...] über die ‚Erfahrungen eines Hochschullehrers in den neuen Bundesländern‘“ den „Abschluß und Ausblick“ verlieh,³⁹ *Rudolf Welsers* „launige abendliche Betrachtungen ‚Über die Juristen‘“ in Wien 2000,⁴⁰ sowie die eingangs (A.) erwähnten Gründungsreminiszenzen von *Christoph Engel* 2014 und 2025. Eine vollständige Liste solcher weiteren Gastauftritte lässt sich aus den Jahrbüchern allerdings nicht verlässlich rekonstruieren.

H. Referentinnen

Neben 18 Festvorträgen wurden auch sechs Responsien und ein Diskussionsbericht⁴¹ sowie die meisten regulären Tagungsreferate im GJZ-Jahrbuch abgedruckt.⁴² Von diesen 437 regulären Beiträgen stammten nur zehn (2,3 %) von Koautorenpaaren – davon lediglich drei vor 2022 und allein vier auf der Tagung 2025. Stolze 74 Beiträge (16,9 %) stammten von Personen, die schon zuvor (18), erst danach (51) oder zeitgleich (5) als Herausgeberin (Mitausrichterin der GJZ) in Erscheinung getreten waren. Fünf Autorinnen trotzten sogar dem ungeschriebenen GJZ-Brauch, dass jede Referentin nur einmal zum Vortrag geladen wird: *Meinhard Lukas* (1994, 2000), *Gundula Maria Peer* (1996, 2001), *Graf-Peter Calliess* (2000, 2004),

39 *Breidenbach* u.a. (Fn. 36), S. 5.

40 *B. Jud & T. Bachner*, Vorwort, in: *Prinzipien des Privatrechts und der Rechtsvereinheitlichung*, 2000, S. 5.

41 Als „Responsio“ wurden nur vier Texte aus Köln 2014 und zwei aus Bayreuth 2019 bezeichnet; der Diskussionsbericht stammte von *Kleinschmidt* (Fn. 17 a.E.).

42 Früheste Ausnahme wohl *Breidenbach* u.a. (Fn. 36), S. 5: „der Vortrag von Boemke wurde leider anderweitig abgedruckt“; später etwa *R. Kurzbein*, Vorwort, in: *Metamorphose des Zivilrechts*, 2013, S. 5: „Für ihre Beiträge, die (mit einer Ausnahme) in diesem Band vereint sind [...]“.

Stephan Balthasar (2005, 2010) und Michael Beurskens (2008, 2012).⁴³ Ein weiterer schrieb sich mit dem vorliegenden Beitrag zum zweiten Mal (nach 2017) in die GJZ-Jahrbücher. Unter Abzug dieser Dopplungen waren also bislang 441 verschiedene Autorinnen an regulären Tagungsbeiträgen beteiligt.

Auch wenn die Redeweise von der GJZ als „kleiner Zivilrechtslehrervereinigung“ weit weniger gebräuchlich zu sein scheint als diejenige vom öffentlich-rechtlichen Vorbild (JTÖR) als „kleiner Staatsrechtslehrertagung“, so bietet sich doch ein Blick auf die Überlappungen im Referentenkreis der GJZ- und der Zivilrechtslehrertagungen an: Immerhin 17 GJZ-Beteiligte trugen später noch bei den Zivilrechtslehrern vor; davon hatten drei eine GJZ-Tagung mitorganisiert, drei hatten zusätzlich vorgetragen, weitere elf hatten lediglich vorgetragen. Zwischen einem GJZ-Vortrag und einem Zivilrechtslehrerreferat lagen in diesen Fällen im Durchschnitt 16 Jahre; am schnellsten ging es bei *Gregor Bachmann*, der 2002 vor der GJZ und 2009 schon als Zivilrechtslehrer vortrug. Am größten war der Abstand bislang bei *Thomas Ackermann* und *Sebastian Krebber*, die auf derselben GJZ-Tagung 1997 vortrugen und 27 Jahre später auf derselben Zivilrechtslehrertagung 2024. Die gleiche Gemeinsamkeit auf derselben Zivilrechtslehrertagung verband *Tanja Domej* und *Thomas Riehm*, die ebenfalls schon auf derselben GJZ-Tagung (2009) vorgetragen hatten. Damit hatte glatt die Hälfte der acht Referentinnen der Zivilrechtslehrertagung 2024 bereits vor der GJZ referiert; in den vorangegangenen zwanzig Jahren (2003–2022) waren es immerhin noch 10 von 60 Referentinnen der Zivilrechtslehrertagung gewesen (16,7 %).

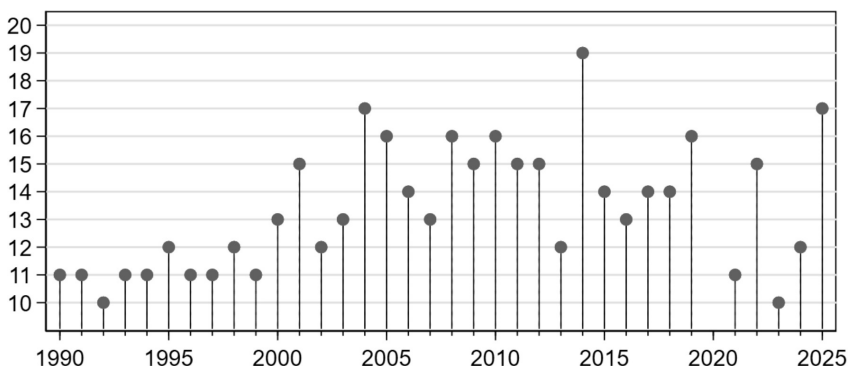
I. Beitragsthemen

Unter Einbezug aller 462 bislang veröffentlichten Jahrbuchbeiträge (einschließlich Festreden, Responsien und Diskussionsbericht) wurden in den ersten zehn Jahren stets 11–12 Beiträge (nur im dritten Jahr 10), in den Jahren 2000–2019 dagegen nie weniger als 12 und bis zu 19 Beiträge abgedruckt. In den fünf Jahren seit der pandemiebedingten Lücke schwankte

43 Daneben war auch *Matthias Amort* doppelt im Jahrbuch vertreten (2014 und 2016), aber ersterenfalls nur mit einer „Responsio“ (vgl. Fn. 41).

die Zahl der Beiträge zwischen 10 und 17. Die folgende Grafik visualisiert die Anzahl der Beiträge pro Jahrbuch:

Abb. 3: Anzahl der Jahrbuchbeiträge (y-Achse) über die Jahre (x-Achse)



Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Themen der Beiträge und ihren Konjunkturen muss hier unterbleiben; da die Beiträge auch in ihrer Titelgebung meist Anlehnung an das jeweilige Generalthema suchen (dazu oben E.), ergeben sich jedenfalls zahlreiche begriffliche Wiederholungen und terminologische Überschneidungen. Das belegt auch die aus allen 462 Beitragstiteln gebildete Wortwolke, die unter anderem die starke Präsenz der sechs europäisch-privatrechtlichen Tagungen erkennen lässt:

